

STIFTUNG HOFMATT UETTLIGEN

**Allgemeine Bedingungen
zum Pensions- und Betreuungsvertrag
mit den Bewohnerinnen und Bewohnern
des Altersheimes Hofmatt**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	4
2. Ziel der Allgemeinen Bedingungen	4
3. Leistungsangebot.....	4
4. Leistungserfassung.....	5
5. Zahlungsmodalitäten.....	5
6. Persönliche Versicherungen	5
7. Pensionsantritt und Aufenthalt	5
8. Taxordnung.....	6
9. Kündigung des Pensions- und Betreuungsvertrages	6
10. Vertragsende	6
11. Allgemeines	7
12. Haftungsausschluss.....	7
13. Änderungsmodalitäten	7
14. Modalitäten im Streitfall und Gerichtsstand.....	7
15. Inkrafttreten.....	8

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stiftung Hofmatt Uettligen ist gemeinnützig und privatrechtlich organisiert. Sie betreibt das Alterszentrum Hofmatt, bestehend aus einem Altersheim und Alterswohnungen. Führungsorgane für das Altersheim sind die Ressortverantwortliche der Geschäftsleitung für das Altersheim und die Heimleitung. Ziel und Arbeitsweise der Stiftung gründen auf ein offenes, gemeinnütziges Verständnis nach allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen. Wer im Altersheim Hofmatt wohnt, soll sich wohlfühlen und die erforderlichen Hilfestellungen aufmerksam und kompetent erhalten.
- 1.2. Die Stiftung, seine Organe und sein Personal orientieren sich in ihren Tätigkeiten an den für das Altersheim Hofmatt erlassenen Leitbildern und den Richtlinien für eine umfassende Qualität und Sicherheit in allen dort zu erbringenden Dienstleistungen. Sie achten und fördern die Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner, setzen sich für deren Lebensqualität ein und haben es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine gute Zusammenarbeit, offenes Informieren und gegenseitiges Vertrauen das Zusammengehörigkeitsgefühl aller zu stärken.

2. Ziel der Allgemeinen Bedingungen

- 2.1. Die Allgemeinen Bedingungen zum Pensions- und Betreuungsvertrag regeln das Verhältnis zwischen der Stiftung und der im Altersheim Hofmatt lebenden Bewohnerinnen und Bewohner. Sie sind zusammen mit der Taxordnung, erlassen durch die Stiftung, integrierender Bestandteil des Pensions- und Betreuungsvertrages.

3. Leistungsangebot

- 3.1. Die Stiftung stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern des Altersheimes geeignete Wohnräume zur Verfügung und bietet umfassende Dienstleistungen an.
- 3.2. Alle Grundleistungen sind in der Pensionspauschale enthalten. Sie umfassen abschliessend:
 - die Wohneinheit (inkl. Kabelfernseh-, Radio- und Telefonanschluss)
 - Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung: Früchte, Joghurt, Mineralwasser nature, Kaffee, Tee, Ovomaltine, Bouillon, Suppe
 - Bei Krankheit Verpflegung im Zimmer
 - Bett- und Frottierwäsche nach Bedarf
 - Besorgung der Privat-, Bett- und Frottierwäsche
 - Reinigung der Wohneinheit
 - Pflegebereitschaft rund um die Uhr
 - Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL), Benutzung von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
 - Benutzung aller Gemeinschafts- und Freizeiträume sowie der Einrichtungen wie Duschen, Bäder, Teeküchen, Aufenthaltsräume, Gartenanlagen usw.
 - Regelmässige unentgeltliche Veranstaltungen und Teilnahme an Programmen der Alltagsgestaltung
 - Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, allgemeine Entsorgung
 - Infrastrukturbeitrag für Unterhalt, Erneuerungen und Ausbauten an den Gebäulichkeiten und Betriebseinrichtungen sowie für Abschreibungs- und Kapitalkosten
- 3.3. Das Altersheim erbringt Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des Krankenversi-

cherungs-Gesetzes (KVG) für die Grund- und Behandlungspflege. Sie werden nach Aufwand und gemäss Taxordnung der Stiftung verrechnet.

- 3.4. Auf Wunsch werden auch erweiterte Leistungen für persönliche Angelegenheiten erbracht, wobei diese als Nebenkosten zusätzlich zur Pensionspauschale verrechnet werden.
- 3.5. Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben Anrecht auf freie Arztwahl.

4. Leistungserfassung

- 4.1. Alle Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach dem allgemein anerkannten Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA – Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst. Die Heimleitung erstellt zusammen mit der Leitung Pflege und Betreuung einen Tarifausweis, der die Pflegestufe begründet und holt dazu die schriftliche Verordnung des zuständigen Arztes (gemäss der Wahl der Bewohnerin oder des Bewohners) ein.
- 4.2. Tarifausweis und ärztliche Verordnung begründen die Pflegestufe und bezeichnen die Kosten gemäss der geltenden Taxordnung des Altersheimes Hofmatt. Einteilungen in andere Pflegestufen mit entsprechenden Preisanpassungen sind jederzeit möglich.
- 4.3. Änderungen der Heimtarife sind, sobald durch den Kanton bestimmt, schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Zur Gewährleistung der Pflege- und Betreuungsqualität sowie zur Begründung der Einteilungen in die Pflegestufen sind persönliche Daten über den Gesundheitszustand zu erheben und aufzubewahren. Die Handhabungen dieser Informationen unterstehen dem Krankenversicherungsgesetz sowie dem Datenschutzgesetz.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich zur Zahlung der monatlich in Rechnung gestellten Kosten gemäss Taxordnung.
- 5.2. Die Leistungen der Krankenkassen, sowie allfällig vom Kanton Bern, werden direkt an das Heim ausgerichtet.
- 5.3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Heimleitung.
- 5.4. Die Zahlung für die in Rechnung gestellten Leistungen kann per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

6. Persönliche Versicherungen

- 6.1. Das Heim verfügt über eine Kollektivversicherung für die Bewohnerinnen und Bewohner für Hausrat, Privathaftpflicht und einfachen Diebstahl auswärts.
- 6.2. Persönlich versichert werden müssen nur Werte, welche die angezeigten Limiten in der aktuellen Taxordnung übersteigen.
- 6.3. Die Kranken- und Unfallversicherung ist beizubehalten.

7. Pensionsantritt und Aufenthalt

- 7.1. Die Wohneinheiten sind in der Regel mit einem Bett, dem Bettinhalt und mit einem Einbauschränk ausgestattet und werden im Übrigen durch das Altersheim unmöbliert zur Verfügung gestellt. Die Heimleitung übergibt diese in gutem Zustand. Mängel sind innert 10 Tagen zu melden. Später eingehende Mängel können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7.2. Für überdurchschnittliche Abnutzung und allfällige Schäden haften die Bewohnerinnen

und Bewohner.

- 7.3. Änderungen an der Mietsache bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Heimleitung. Hat die Heimleitung einer Änderung zugestimmt, so kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies vereinbart worden ist.
- 7.4. Umzug und Einrichten mit privaten Möbeln und Einrichtungsgegenständen ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.
- 7.5. Um notwendige Pflegeverrichtungen zu erleichtern, kann die Heimleitung anordnen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner ein Pflegebett verwendet und/oder die Zimmereinrichtung angepasst wird.
- 7.6. Kleintiere sind im Heim nach besonderer Bewilligung der Heimleitung und auf Zusehen hin erlaubt, solange sie sich nicht zu einem störenden Faktor im Heim entwickeln und sie von der Bewohnerin/dem Bewohner fachgerecht versorgt werden.

8. Taxordnung

- 8.1. Die Stiftung führt für das Altersheim Hofmatt eine verbindliche Taxordnung, welche die Pensionspauschale für die Grundleistungen gemäss Ziff. 3.2 der Allgemeinen Bedingungen zum Pensions- und Betreuungsvertrag festlegt. Alle Zusatzleistungen werden separat zur Pensionspauschale (inkl. Infrastrukturbeitrag) in Rechnung gestellt, ebenso die Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz.
- 8.2. Bei Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bewohnerin oder den Bewohner werden keine Rückerstattungen geleistet.
- 8.3. Bei Abwesenheiten infolge eines Ferien-, Spital- oder Kuraufenthaltes bleibt die Pensionspauschale bestehen; Pflegekosten werden während solchen Abwesenheiten keine verrechnet. Ab dem 5. Abwesenheitstag wird eine Gutschrift für nicht bezogene Mahlzeiten erstattet.

9. Kündigung des Pensions- und Betreuungsvertrages

- 9.1. Der Pensions- und Betreuungsvertrag kann jeweils auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.
- 9.2. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Pensions- und Betreuungsvertrag durch die Heimleitung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen aufgelöst werden.
- 9.3. Bei Zahlungsausständen kann die Heimleitung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ansetzen. Wird der Ausstand nicht innert dieser Frist beglichen, so kann die Heimleitung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des nächsten Monats kündigen.
- 9.4. Kündigungsschutzbestimmungen aus Mietrecht können nicht geltend gemacht werden.

10. Vertragsende

- 10.1. Der Vertrag endet
 - bei einer normalen Kündigung mit dem Kündigungstermin;
 - im Todesfall nach 30 Tagen.
- 10.2. Sofern die Wohneinheit früher vermietet werden kann, verkürzt sich die Vertragsdauer entsprechend.
- 10.3. Auf Vertragsende ist die Wohneinheit zu räumen und der Schlüssel ist abzugeben. Bei nicht fristgerechter Räumung kann die Heimleitung diese selbst veranlassen. Die

dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden bzw. dessen Rechtsnachfolgern oder dritten Zahlungspflichtigen.

- 10.4. Mit dem Vertragsende wird eine Entschädigung für Kosten der Schlussreinigung und für Räumungsarbeiten entsprechend der geltenden Taxordnung fällig.
- 10.5. Stirbt bei einem Ehepaar ein Ehepartner, so kann der verbleibende Ehepartner nach Absprache mit der Heimleitung und deren Einwilligung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in eine Wohneinheit für eine Einzelperson wechseln, sofern eine solche verfügbar ist. Es besteht kein entsprechender Rechtsanspruch.

Räumt er die Wohneinheit, so wird ebenfalls die Abschlusspauschale gemäss Taxordnung für ihn fällig. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage.

11. Allgemeines

- 11.1. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht kein Recht auf Verrechnung ihrer Forderungen gegenüber ausstehenden Zahlungen an das Altersheim zu.
- 11.2. Forderungen gegenüber dem Heim dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Abtretungen oder Verpfändungen derartiger Forderungen können gegenüber dem Heim nicht durchgesetzt werden.
- 11.3. Sämtliche durch das Heim an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgeliehenen Gegenstände sind spätestens beim Verlassen des Heimes unbeschädigt zurückzugeben oder zum Zeitwert zu ersetzen.
- 11.4. Der Pensions- und Betreuungsvertrag untersteht dem Auftragsrecht gemäss OR Art. 394 ff. Er ist kein Mietvertrag.

12. Haftungsausschluss

- 12.1. Weder für Wertsachen aller Art noch für die ins Altersheim eingebrachten Gegenstände und Güter der Bewohnerinnen und Bewohner trägt die Stiftung oder das Altersheim Hofmatt irgendeine Haftung.

13. Änderungsmodalitäten

- 13.1. Die Stiftung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich bewusst, dass beim Zusammenleben vieler Menschen in einem Altersheim sowie im Wandel der Zeit Änderungen im Umfeld des Alterswohnheims und der Bewohnerinnen und Bewohner eintreten können. Die Vertragsbedingungen müssen diesen Änderungen jeweils angepasst werden, so dass die zu Beginn des Pensionseintritts stehenden Vereinbarungen nicht für alle Zeit festgeschrieben sind.

Die Bewohnerin und der Bewohner räumen der Stiftung deshalb ein einseitiges Recht auf Vertragsänderung ein.

- 13.2. Werden die allgemeinen Bedingungen zum Pensions- und Betreuungsvertrag oder die Taxordnung durch die Stiftung geändert, so informiert die Heimleitung die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Änderungen treten auf Ende des nächsten Kündigungstermins in Kraft. Informelle Regelungen wie z.B. eine Hausordnung können durch die/den Ressortverantwortliche/n der Geschäftsleitung für das Altersheim oder die Heimleitung jederzeit den neuen Bedürfnissen angepasst werden.

14. Modalitäten im Streitfall und Gerichtsstand

- 14.1. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheimes Hofmatt können getroffene Entscheide hinterfragen oder sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren.

Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

- 14.2. Bei Uneinigkeiten bemühen sich die Vertragspartner um einvernehmliche Lösungen. In Gesprächen und in der Entscheidungsfindung sind die Dienstwege über die Organe der Stiftung einzuhalten. Wenn Streitigkeiten weder über die Heimleitung, die/den Ressortverantwortliche/n der Geschäftsleitung für das Altersheim, noch über den Stiftungsrat beizulegen sind, so bietet die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Beratung an. Eine Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Institution kann beim Alters- und Behindertenamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern eingereicht werden.
- 14.3. Zuletzt stehen die ordentlichen Gerichtswege zur Verfügung.
- 14.4. Gerichtsstand ist Bern. Es gilt Schweizer Recht.

15. Inkrafttreten

- 15.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Pensions- und Betreuungsvertrag treten durch Anpassung auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen alle Bedingungen der bisher bestehenden Pensionsverträge.

Namens der Stiftung Hofmatt Uettligen

Christian Tschannen, Präsident der Stiftung

Marianne Schenk, Ressortverantwortliche der Geschäftsleitung für das Altersheim

Wohlen bei Bern, 28. September 2015